

Hinweise zur Überprüfung n.d. Heilpraktikergesetz -eingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie-

1. Der Antrag auf Zulassung zum Heilpraktiker ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zu stellen. Diese leitet den Antrag zur Überprüfung gemäß der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern an die zentral für Rheinland-Pfalz zuständige Abteilung für Gesundheitswesen –Außenstelle Mainz- bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (Überprüfungsbehörde) weiter, welche auch die Terminvergabe zur Überprüfung vornimmt.
2. Antragsteller, die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen und nicht die Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz erlangen können, können die auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz beantragen.
3. Die eingeschränkte Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern gliedert sich –analog der uneingeschränkten Überprüfungen- gem. § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (1.DV) vom 18.02.1939, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie der 2. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (2.DV) vom 03.07.1941, in einen schriftlichen und einen mündl./praktischen Teil. In beiden Teilen müssen ausreichende Kenntnisse nachgewiesen werden.
Die Überprüfung erfolgt nach den Hinweisen in der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Fassung
4. **Gegenstand der Überprüfung sind folgende Themen:**
 - Psychologie und Psychopathologie**
 - Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich gegenüber Ärzten und allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltener heilkundlichen Behandlungen**
 - diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild (Abgrenzung psychiatrischer Erkrankungen und psychischer Störungen)**
 - Befähigung, die Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu Behandeln, inklusive Krisenmanagement und psychiatrischer Notfallsituationen**
 - Kenntnisse über psychiatrische, psychische, psychosomatische und relevante Somatische Erkrankungen**
 - Berufs- und Gesetzeskunde, einschließlich der in Frage kommenden Ländergesetze.**
5. Der schriftliche Teil umfasst 28 Fragen nach einem Antwortauswahlverfahren (multiple choice), wobei mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet werden müssen. Für die Bearbeitung sind 55 Minuten vorgesehen.
6. Im mündlich/praktischen Teil sind von dem/er Amtsarzt/ärztin oder seinem/ihrem Vertreter bzw. der Vertreterin und den Beisitzern/innen gestellte Fragen in freier Form zu beantworten sowie am Ende der Überprüfung eine praktische Aufgabe in Form eines Fallbeispiels (Diagnosenstellung und Therapievorschlag) zu bearbeiten. Die mündlich/praktische Überprüfung dauert ca. 60 Minuten.
7. Der schriftliche Teil erfolgt grundsätzlich vor dem mündlich/praktischen Teil. Zu beiden Teilen ergeht eine separate Benachrichtigung.
8. Zu jeder Überprüfung ist neben der Benachrichtigung der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen

9. Bestehen aufgrund des schriftlichen Teils der Überprüfung keine Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis gem. § 1 HPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung (DVO) zum Heilpraktikergesetz (HPG). Erfolgt die Ladung zum mündlich/praktischen Teil durch die Überprüfungsbehörde.
10. Ergeben sich bereits aus dem schriftlichen Teil Bedenken hinsichtlich § 1 HPG i.V. mit § 2 Abs. 1 Buchstabe i der 1. DVO zum HPG, so findet eine Ladung zum mündlich/praktischen Teil nicht statt. Die Überprüfungsbehörde teilt das Ergebnis der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde unter Rücksendung der Antragsunterlagen mit. Das Überprüfungsverfahren durch die zuständige Abteilung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ist damit abgeschlossen.
11. Ergeben sich aus dem mündlich/praktischen Teil der Überprüfung Bedenken hinsichtlich § 1 HPG i.V. mit § 2 Abs. 1 Buchstabe i der 1. DVO zum HPG, so erfolgt ebenfalls die Mitteilung an die zuständige untere Verwaltungsbehörde unter Rücksendung der Antragsunterlagen. Das Überprüfungsverfahren durch die zuständige Abteilung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ist damit abgeschlossen.
12. Wird trotz der von der Überprüfungsbehörde geäußerten Bedenken im schriftlichen oder mündlich/praktischen Teil der Überprüfung im Sinne des §1 HPG i.V. mit § 2 Abs. 1 Buchstabe i der 1. DVO zum HPG weiterhin die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1HPG angestrebt, so ist ein erneuter Antrag über die zuständige untere Verwaltungsbehörde unter erneuter Zahlung der Überprüfungsgebühr erforderlich. In diesem Fall ist eine erneute vollständige (schriftlich u. mündlich/praktische) Überprüfung nach der vorliegenden Richtlinie in der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Fassung notwendig.
13. Bestehen nach dem schriftlichen **und** mündlich/praktischen Teil der Überprüfung keine Bedenken im Sinne des § 1 HPG i.V. mit § 2 Abs. 1 der 1. DVO zum HPG, so leitet die Überprüfungsbehörde die Unterlagen mit einer entsprechenden Stellungnahme der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zur weiteren Veranlassung zu.
14. Die Überprüfungen finden jeweils am 3. Mittwoch im März (schriftlich), ab April (mündlich/praktisch) und am 2. Mittwoch im Oktober (schriftlich) sowie ab November (mündlich/praktisch) statt. Beide Teile der Überprüfung (schriftl. u. mündlich/praktisch) sind zusammenhängend zu absolvieren. Die Anmeldefristen sind jeweils der 31. Dez. für die Frühjahrs- und der 30. Juni für die Herbstüberprüfung. Es werden immer nur Anmeldungen für die jeweils nächste Überprüfung entgegengenommen. **Die vollständigen Unterlagen müssen dem Amt für Gesundheitswesen am 30.Juni bzw. 31. Dez. vorliegen.**
15. **Die Überprüfung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Überprüfungsgebühr gemäß der aktuellen Fassung des „Besonderen Gebührenverzeichnisses der Gesundheitsverwaltung“ innerhalb des in der Ladung zum schriftlichen Teil der Überprüfung angegebenen Zeitraumes auf das dort angegebene Konto eingezahlt wird.**
16. Die Überprüfungsgebühr beträgt zur Zeit 306,78 EUR
17. **Terminabsagen, Terminverschiebungen sowie Zurücknahme des Antrages sind gem. § 15 Landesgebührengesetz f. Rheinland Pfalz gebührenpflichtig.**

Sollten weitere Fragen bezüglich der Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern bestehen, so erteilt die Abteilung „Heilpraktiker“ des Amts für Veterinär- und Gesundheitswesen der

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Abt. 22-Gesundheitswesen
Große Langgasse 29
55116 Mainz
Tel. 06131-1402-0

auskunft.